## § 1 Ausschließliche Geltung

OVI Haus / OVI 04 Architektur GmbH / OVI 07 Innivation GmbH / OVI GmbH - nachfolgend OVI - Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AVLB; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner erkennen wir nicht an. Für Werkleistungen wird die VOB Teil B in ihrer jeweilig gültigen Fassung /derzeit VOB/B 2002 vereinbart.

#### § 2 Definition

Vertragspartner sind OVI Haus - nachfolgend OVI - als Lieferer von Raumzellen & Containern & Modulbauten und gegebenenfalls deren Montage vor Ort sowie der Kunde als Käufer.

Bei Raumzellen & Containern & Modulbauten von OVI & Partner handelt es sich - seiner Konstruktion und seinem Verwendungszweck entsprechend - um bewegliche (mobile) Sachen und nicht um (ortsfeste) Gebäude im Sinne von § 94 BGB. Falls ein KÄUFER mit dieser Definition nicht einverstanden ist, hat er dies schriftlich vor Erteilung eines Auftrages geltend zu machen. Wird durch OVI mittels Verwendung von Raumzellen und Containern ein Gebäude errichtet, gilt die VOB/B in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung als vereinbart.

Falls ein KÄUFER eine dauerhafte, nicht nur vorübergehenden Zwecken gem. § 95 BGB dienende Verbindung der Raumzellen & Container beabsichtigt, hat er dies OVI vor Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen.

### § 3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungsrechte stehen dem KÄUFER nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 4 Höhere Gewalt

Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt (z.B. schlechtes Wetter) oder ähnlicher Ereignisse, insbesondere aufgrund von Streik, Aussperrung etc., ist OVI & Partner berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit sanktionslos hinauszuschieben. Das gleiche gilt bei nicht rechtzeitiger Lieferungen von OVI Partner Subunternehmern aus diesem Grunde.

## § 5 Rügepflicht/Nachbesserung / Begrenzung der Schadensersatzpflicht

Dem KÄUFER stehen Gewährleistungsrechte nur zu, soweit er offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung und später erkannte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich rügt. Die Pflichten für Kaufleute aus den §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt. OVI & Partner ist zur Nachbesserung und Ersatzlieferung nach seiner Wahl berechtigt.

Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre bei Lieferungen und 4 Jahre bei Werkleistungen, (§ 13 Nr. 4 VOB/B) nach ordnungsgemäßer Übergabe an den Käufer oder den von diesem benannten Empfänger.

Abweichend davon übernimmt OVI für unten angeführte Baugruppen folgende Garantien:

Für Elektrogeräte, Elektrokabel, Heizung, Lüftung, Boiler, Klimageräte, Batterien, Waschbecken, Urinalbecken, Duschkabinen, Fenster, Türen, Rollos und sonstige spezielle Einbauteile gelten die Garantien der Hersteller, die diese OVI Haus gewähren.

Weitere Zeitbegrenzungen von Garantien sind aufgrund gesonderter Abrede mit dem KÄUFER möglich.

Die Garantie erlischt bezüglich Schäden, die ihre Ursache haben:

Im vom Kunden verursachten Schäden bei Vorbereitungsbauarbeiten, unfachmännische Manipulation durch den Benutzer, bei entstandenen Schaden durch mangelhafte Wartung und Instandhaltung oder durch Vandalismus.

## § 6 Übernahme

Mit Anlieferung der Raumzellen/ Container / Modulbauten hat der Käufer die Abnahme durchzuführen; bei Montage durch OVI Partner vor Ort innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Zugander schriftlichen Aufforderung von OVI Partner zur Abnahme. Verstreicht die 12 Arbeitstagefrist ohne Durchführung der Abnahmehandlung seitens des Käufers, gilt die Abnahme als erfolgt (sog. fixtive Abnahme).

Ist nichts vereinbart, hat der Kunde die Ware innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Mitteilung des Bereitstehens der Ware an dem von OVI zu bestimmenden Ort abzuholen. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Ware nach Verstreichen der Frist als abgenommen. Ist Anlieferung vereinbart, gilt die Ware als abgenommen, wenn am vereinbarten Anlieferort und Anlieferzeitpunkt der Käufer zur Abnahme nicht erscheint. Ist Anlieferung und Aufbau der Ware durch OVI Haus vereinbart, gilt die Ware als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung deren Abnahme verlangt.

## § 7 Bauantragsunterlagen

Für Raumzelle, Container und Modulbauten stellt OVI Haus & Partner dem Kunden nachfolgende Unterlagen zur Verfügung:

- $1. \ Erstellung \ des \ Grundriß- \ und \ Fundamentplanes \ und \ der \ Seitenansichten \ nach \ vorgegebenen \ Plan$
- 2. Prüffahige statische Berechnung über Standard-Container

Typ: OVGUS L 6058 x B 2438 x AH 2800 mm

oder Typ: OVGUS L 6058 x B 2990 x AH 2900 mm

- 3. Bescheinigung EN ISO 9001:2001 von SVV
- 4. Wärmeschutzberechnung nach WSVO 95 über Standard-Container Typ: OVGUS L 6058 x B 2438 x AH 2900 mm
- 5. Großer Eignungsnachweis nach DIN 18 800 von SLV München GmbH
- 5. Meßbericht Luftschalldämmung von Außenbauteilen eines Baucontainers Typ: OVGUS L 6058 x B 2438 x AH 2800 mm

Diese Unterlagen werden bei schriftlicher Auftragserteilung zur kostenlosen Verfügung gestellt. Die Erarbeitung und Übergabe weiterer Unterlagen bedarf der ausdrücklichen gesonderten schriftlichen Vereinbarung und ist kostenpflichtig.

OVI Haus ist zur Auftragsübernahme jedoch nicht verpflichtet.

Ergänzende Allgemeinen Verkaufs – und Lieferbedingungen <u>Widerrufsbelehrung</u> (AGB / AVLB) der OVI Haus Gruppe für Raumzellen & Container & Modulbauten & Modul-massiv-Fertighaus und daraus gefertigte Projekte

## § 8 Bauseitige Leistungen

Der Kunde hat als bauseitige Leistungen für die Vertragserfüllung durch OVI zur Verfügung zu stellen: Einholen der erforderlichen Genehmigungen, insbesondere der Baugenehmigung; Information und Übergabe der spezifischen landesrechtlichen Bauvorschriften. Kommt der Käufer letzterer Verpflichtung nicht nach gilt die Produktion gemäß gültiger Europäischer Normen als vertragsgerecht. Bei der Montage durch OVI & Partner erfolgt der Aufbau ab Oberkante Fundament. OVI Partner produziert nach den gültigen Europäischinen-Normen. Der KÄUFER ist verpflichtet, OVI über alle gültigen Bauvorschriften für den vorgesehene Aufstellungsort zu informieren.

## § 8.1 Fundament

Soweit keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, hat der Kunde nach den von OVI & Partner übergebenen Unterlage ein festes Fundament rechtzeitig vor dem Montagetermin auf eigene Kosten zu errichten. Der Käufer ist verpflichtet, diese Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob diese den Bodenverhältnissen angemessen sind und zu genehmigen. Bei der Fundamenterstellung hat der Käufer eine Toleranz der Fundamentgenauigkeit von  $\pm$  10 mm einzuhalten. Eine Prüfung und Anpassung der von OVI Haus vorgegebenen Unterlagen an die Erfordernisse des Bauuntergrundes obliegt dem Käufer.

Wenn die Fundament-Ausführung nicht den Anforderungen OVI entspricht, hat OVI Haus das Recht auf Ablehnung der Durchführung der Montage bis zur Mängelbeseitigung. Damit verbundene Mehrkosten hat der KÄUFER zu tragen. Der KÄUFER ist weiterhin für Ausführung des Fundamentes gemäß DIN Normen verantwortlich.

Allgemein vom KÄUFER zu erfüllende Anforderungen sind eine ausreichende Isolierung des Raumes zwischen Grundsegmenten von Bodendichtbahnen und eine gleichmäßige Entlüftung des Raumes zwischen dem Untergrund und Fußboden des auf dem Fundament aufstehenden Modulbauten / Containern. Weiter muß das Regenwasser, das in diesen Zwischenraum des Fundamentes strömt, sofort in die Kanalisation abgeleitet werden. Bei Streifenfundament sind die Bereiche zwischen den Fundamentstreifen frei von Wasseransammlungen zu halten

### § 8.2 Montage

Für die Montage stellt der KÄUFER OVI Haus für die Montagezeit auf eigene Kosten einen Kran, Stromanschluß von ausreichender Antriebsleistung bis in 10 m vom Bau, Wasser- und Abwasseranschluß, WC-Kabine laut §48 Ab.2 Arbeitsstättenverordnung. Weiter stellt KAUFER ein Wohncontainer (1 Stück von 20´ Container pro 10 Personen) als Ankleideraum für Monteuren und Aufbewahrung des Werkzeugs und Container für Abfallmaterialreste zu. Weiter stellt der KÄUFER zur kostenlosen Verfügung, wenn es notwendig wird, ein Gerüst für Attika-Montage, Außenputz usw.

Der KÄUFER ist verpflichtet, einen problemlosen Zutritt des Personals von OVI & Partner und deren Subunternehmer auf die Baustelle sicherzustellen. Wenn OVI Haus-Leistungen durch den Käufer, seine Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen behindert werden, wird auf Aufforderung von OVI Haus ein Protokoll über den Stand der Leistungen zur Beweissicherung angefertigt. Den Schaden aus einer Montagebehinderung trägt der Käufer. Die Reinigung der Außenfassade muß beim Verschmutzen infolge des Transportes seitens des Kunden durchgeführt werden. Die Container werden von OVI Haus Partner von innen sauber und aufgeräumt übergeben.

Spätestens am letzten Montagetag müssen die bauseitige Wasser- und Elektroanschlüsse von Kunden fertiggestellt werden, um die Sanitärund Heizungsleitungen und Elektroinstallation prüfen zu können. Anderfalls werden die Anreisekosten zur möglichen Garantiereparatur verrechnet.

Die Ausfertigung der Elektro-Revisionsberichte erfolgt immer als bauseitige Leistung durch den Käufer.

## § 8.3 Transport

Damit eine problemlose Anlieferung der Container / Modulbauten ermöglicht wird, muß der KÄUFER eine ausreichend freie /breite und tragfähige/ Einfahrt und Zugang zur Baustelle sicherstellen.

Der KÄUFER hat nach der Anlieferung die Container / Modulbauten / Raumzellen zu prüfen und alle eventuelle Mängel und Schäden im Frachtbrief zu vermerken, zur Schadensdokumentation Fotos zu fertigen und sich alles schriftlich vom Fahrer bestätigen zu lassen. Verletzt der Käufer diese Pflicht wird OVI insofern und in dem Umfang von Erfüllungs- und sonstigen Ansprüchen frei, wie OVI wegen dieser Pflichtverletzung des Käufers Ansprüchen gegenüber dem Spediteur verlustig geht.

## § 8.4 Wartungs- und Nutzerhinweise

In der Containeranlage / Modulbauanlage muß man ständig die konstante Raumtemperatur einhalten, d.h. es darf nicht zum größeren Temperatur-Unterschieden zwischen Tag- und Nachtzeit kommen. Die Containeranlage / Modulbauanlage muß täglich gelüftet werden. Das Dach der Container muß regelmäßig seitens des Käufers, z.B. von Blättern, gereinigt werden, damit es nicht zur Verstopfung der Fallröhren kommt.

## § 9 Verzugszinsen

Beim Zahlungsverzug des KÄUFERS ist OVI Haus berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 4 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Bei Nachweis eines höheren Verzugsschadens ist OVI Haus berechtigt, diesen geltend zu machen. Der KÄUFER ist berechtigt, das Entstehen eines geringeren Schadens nachzuweisen.

## § 10 Kaufpreis

Der vereinbarte Preis versteht sich ohne die Mehrwertsteuer, die dem KÄUFER in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe extra im Rechnung gestellt wird.

Ergänzende Allgemeinen Verkaufs – und Lieferbedingungen <u>Widerrufsbelehrung</u> (AGB / AVLB) der OVI Haus Gruppe für Raumzellen & Container & Modulbauten & Modul-massiv-Fertighaus und daraus gefertigte Projekte

### § 11 Eigentumsvorbehalt

Alle Container- und sonstigen Warenlieferungen (Vorbehaltsware) erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das Eigentum auf den Käufer unter der aufschiebenden Bedingung des Ausgleichs aller Forderungen aus dem Vertrag, insbesondere der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, übertragen wird. Der KÄUFER ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Vorbehaltsware weiterzuverkaufen oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen, soweit dies nicht zur Geschäftstätigkeit des Käufers (ordnungsgemässer Geschäftsbetrieb) gehört. Soweit der Käufer die Ware im ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb weiterveräußert, tritt er schon jetzt alle bezüglich der Vorbehaltsware bestehenden und künftigen Forderungen gegen die Nacherwerber an OVI ab, welche die Abtretung annimmt (sog. verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Käufer hat die Weiterveräußerung unter Benennung des Nacherwerbers und der Forderungen unverzüglich OVI anzuzeigen. Der Käufer hat auf Forderung von OVI weitere Angaben und Unterlagen zur Verfolgung abgetretener Ansprüche vorzunehmen. OVI ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die Forderung selbst einzuziehen.

Etwaige Zugriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer OVI unter Übergabe der für die Intervention erforderlichen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers.

Bei Zahlungsverzug ist OVI berechtigt, die Vorbehaltsware einzuziehen. Diesbezüglich wird der Zugang zum Standort der Vorbehaltsware OVI vom Käufer zugebilligt.

### § 12 Schutzrechte

Im Falle der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, einschließlich Urheberrechte haftet der KÄUFER für allen OVI daraus entstandenen direkten und indirekten Schadens.

### § 13 Geheimhaltung

An Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen zur Auftragsdurchführung überlassenen Unterlagen behält sich OVI Haus die Eigentums- und Urgeberrechte vor. Der KÄUFER verpflichtet sich, alle von OVI Haus im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen vertraulichen Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, diese Informationen wurden von OVI ausdrücklich freigegeben oder sie wurden ohne eine Pflichtverletzung vom KÄUFER allgemein bekannt. Der KÄUFER darf die vertraulichen Informationen nicht außerhalb des Vertragsverhältnisses oder für eigene Zwecke nutzbar machen.

### § 14 Abweichende Vereinbarungen

Mit Ausnahme der im Handelsregister als vertretungsberechtigt eingetragenen Personen ist kein anderer OVI-Mitarbeiter berechtigt, mündliche Nebenabreden, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, abzuschließen.

### § 15 Gerichtsstand

Soweit der KÄUFER Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Kassel ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden hiermit zum Vertragsbestandteil erklärt. Sie gelten auch für zukünftige weitere Lieferverträge, es sei denn, es wird ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen.

## § 16 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Sie beginnt nicht zu laufen, bevor Sie diese Belehrung in Textform erhalten haben.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (\*) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Erklärung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

# Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich zurückzuzahlen.

Sie müssen uns im Falle des Widerrufs alle Leistungen zurückgeben, die Sie bis zum Widerruf von uns erhalten haben. Ist die Rückgewähr einer Leistung ihrer Natur nach ausgeschlossen, lassen sich etwa verwendete Baumaterialien nicht ohne Zerstörung entfernen, müssen Sie Wertersatz dafür bezahlen. AGB. 12092018

Diese AGBs sind Ihnen im Zusammenhang mit dem OVI Vertrag übergeben worden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jeder Zeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

OVI Haus / OVI Gruppe Detlev Ohl.

Telefon: 0049 5692 9970482 Telefax: 0049 3212 1350761 e-mail: info@ovihaus.de

Stand: 01.01.2022